

zunächst Bezug genommen werden auf jene Lehre, nach welcher die sogenannten „sozialen Akte“, unter ihnen also auch die „Ansprüche“, „vernehmungsbedürftig“ seien. Hinsichtlich der „Ansprüche“ ist nun die Bezeichnung „vernehmungsbedürftig“ wenig glücklich, da durch solche Bezeichnung der bedenkliche Irrtum hervorgerufen werden muß, ein Gegebenes sei „Anspruch“ nicht bereits als Wirkungsgewinn in Beziehung zu besonderem Wollen als seiner wirkenden Bedingung, sondern erst als wirkende Bedingung für solche Veränderung der Seele des Anspruchadressaten, welche in jenem Wollen gewollt war. Indes ist es wohl klar, daß auch ein hinsichtlich des Anspruchadressaten vollständig wirkungsloser Anspruch eben ein „Anspruch“ ist, nicht aber etwa ein „Anspruch-Versuch“, ein „nicht vollendeter Anspruch“, wie denn überhaupt jede „Behauptung“ ohne Rücksicht auf besondere seelische Veränderungen des Adressaten eine „Behauptung“ ist. Man darf eben nicht die Gegebenen „Behauptung“ und „erfolgreiche Behauptung“, insbesondere auch nicht die Gegebenen „Anspruch“ und „erfolgreicher Anspruch“ verwechseln. Ein „Anspruch“ ist also keineswegs „vernehmungsbedürftig“ in dem Sinne, daß erst, wenn kraft eines Anspruch-Wollens gewollte Veränderungen des Anspruchadressaten eingetreten sind, ein „Anspruch“ vorliegt. Das Wort „vernehmungsbedürftig“ ist also hinsichtlich eines Anspruches eine unpassende Bezeichnung für die Tatsache, daß mit jedem Anspruche auf besondere Veränderungen einer Ander-Seele gezielt wird, jeder „Anspruch“ also in jenem Wollen, das seine wirkende Bedingung abgibt, als „Mittel“ für jene Veränderungen gedacht war. Von der aus dem Wesen des Anspruch-Wollens heraus zu bejahenden Frage aber, ob mit jedem Anspruche auf seelische Veränderungen des Anspruchadressaten gezielt wird, ist die durchaus anders geartete Frage zu unterscheiden, ob bereits mit dem Anspruche, insbesondere mit der Behauptung des „Eigen-Wunsch- bzw. -Furcht-Gedankens“, sich ein „Sollen“ des Anspruchadressaten ergibt, oder erst in jenem Zeitpunkte, in welchem der Anspruchadressat jene Behauptung „vernommen“ hat, ob ferner der Ansprucherheber in seinem Anspruche behauptet, daß bereits mit seiner Behauptung des „Eigen-Wunsch- bzw. -Furcht-Gedankens“ sich ein „Sollen“ des Anspruchadressaten ergeben hat, oder erst in jenem Zeitpunkte, da der Anspruchadressat jene Behauptung „vernommen“ hat. Wenn man meint, es sei „sinnlos“, daß der Ansprucherheber behauptete, schon mit seiner Behauptung des „Eigen-Wunsch- bzw. -Furcht-Gedankens“ sei ein „Sollen“ des Anspruchadressaten vorhanden, der Ansprucherheber vielmehr meine, jenes Sollen sei erst vorhanden, sobald der Ansprucherheber jene Behauptung „vernommen“ habe, so meint man offenbar auch, es sei „ungerecht“, wenn ein solches „Sollen“ eintrete, ohne daß der Anspruchadressat jene Be-